



SV „Rot – Weiß 04“ Bochum – Stiepel

Fußballgemeinschaft e.V.

Satzung der Fußballgemeinschaft des SV „Rot-Weiß-04“ Bochum-Stiepel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die lt. Beschluss vom 10. März 1995 in der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung zu verselbstständigende Fußballabteilung des SV Rot-Weiß 04 Bochum-Stiepel e.V. soll den Namen: Fußballgemeinschaft des SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V. führen und unter der Nr. VR 3103 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden.
2. Die Fußballgemeinschaft ist Mitglied des SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V. und des Landessportbundes Westfalen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Sitz der Fußballgemeinschaft ist Bochum.
4. Die Fußballgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports, Breitensports und insbesondere der Jugend. Gewinne werden nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Fußballgemeinschaft kann beim zuständigen Finanzamt gegebenenfalls einen Antrag auf Befreiung von der Körperschaftsteuer stellen.
6. Die Fußballgemeinschaft verbleibt weiterhin unter dem Dach des SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V. als selbstständiger Verein.
7. Die Satzungsregelungen dieser Satzung stehen den Regelungen der Satzung des Hauptvereins nicht entgegen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fußballgemeinschaft kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder der Fußballgemeinschaft sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V..

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen den Schutz der Fußballgemeinschaft und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Fußballgemeinschaft teilzunehmen. Die Mitglieder der Fußballgemeinschaft sind verpflichtet, den Zweck der Fußballgemeinschaft zu fördern und sich für seine sportlichen und gesellschaftlichen Interessen einzusetzen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Gleichzeitig erlischt die Mitgliedschaft im Hauptverein
SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V..

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vorstandsanordnung oder das Ansehen des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn sie werden vertraglich geregelt.
3. Der anfallende Jahresbeitrag wird jährlich per Dauerauftrag / Lastschrift fällig.
4. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass Ermäßigung und Freistellung vornehmen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bzw. ab Zugehörigkeit zum Seniorenbereich.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht ab vollendeten 14. Lebensjahr zu. Näheres regelt die Jugendsatzung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Fußballgemeinschaft.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Fußballgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse der einzelnen Bereiche

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Fußballgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder und durch Veröffentlichung in der ortsansässigen Presse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Bestimmung eines Protokollführers

 - a) Feststellung der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (*durch den Vereinsvorsitzenden bzw. Geschäftsführer*)
 - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls (*durch den letzten Protokollführer*)
 - c) Bericht des Vorstands und der Ausschüsse / Bereiche (*Jugend/Alte Herren/Damen*)
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters

- f) Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden
 - g) Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Bestätigung des Jugendleiters und des Altherrenobmanns
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - l) Informationen und Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden,
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vereinsvorsitzendem eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - dem 2. Vereinsvorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Jugendleiter
2. der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand Marketing
 - dem Vorstand Sport
 - dem Vorstand Infrastruktur Pflege
 - dem Vorstand Infrastruktur Organisation
 - sowie dem Altherrenobmann

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

3. Der 1. Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen oder dem 2. Vereinsvorsitzende oder mit dem Jugendleiter.
4. Die Wahl des Jugendleiters, Jugendkoordinators und Altherrenobmanns bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand leitet die Fußballgemeinschaft. Seine Sitzungen werden vom 1. Vereinsvorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben des täglichen Bedarfs
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit, einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht nötig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der 1. Vereinsvorsitzende, 2. Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer, Vorstand Finanzen und der Jugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Bereiche und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Senioren- und Altherrensport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Bereiche

1. Die Bereiche und Versammlungen werden durch den Bereichsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Bereichsleitung ist gegenüber den Organen der Fußballgemeinschaft verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Bereiche können ausschließlich und allein durch ihren Bereichsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 100.- eingehen; höherer Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Jugend des Vereins

Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Altherrenversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder Bereichsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind auf der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist Blockwahl zulässig.
2. Drei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Nach Ablauf von 4 Jahren scheidet der jeweils ältere Kassenprüfer aus.
3. Blockwahl ist generell zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie evtl. Kassen der Bereiche Jugend und Altherren werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17 Auflösung der Fußballgemeinschaft

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

erschienenen stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und geheim.

4. Bei Auflösung der Fußballgemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Hauptverein SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel e.V. .

§ 18 Ehrenvorsitzender

Die ordentliche Hauptversammlung kann ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden wählen. Dieses Mitglied muss mindestens 15 Jahre aktiv oder im Vorstand tätig gewesen sein und das 50. Lebensjahr überschritten haben. Zu Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann ein weiterer Ehrenvorsitzender nicht gewählt werden. Für die Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Ausführung der Satzung

Der geschäftsführende Vorstand erlässt bei Bedarf Ordnungen, die der Ausführung der Satzung dienen.

§ 20 Haftung

Die Haftung der Fußballgemeinschaft ist gegenüber Mitgliedern oder Dritten ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 22 Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand ist beim Amtsgericht Bochum. In Ergänzung gelten die Vorschriften des BGB, Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.